

ProTRANS - 4.0

Leitfaden

Version 1. August 2015

Der Leitfaden dient zur Präzisierung des Programmdokuments. Die im Programmdokument enthaltenen Informationen gelten in jedem Fall, auch wenn sie im Leitfaden nicht wiederholt werden.

Soweit im gegenständlichen Text Personenbezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise

1. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

ProTRANS - 4.0-Projekte müssen einen Aspekt der Prozess- und Organisationsinnovation im Sinne der AGVO-Definition aufweisen. Darüber hinaus kann im Rahmen der Projekte ein Entwicklungsvorhaben (Produkt- oder Dienstleistungsentwicklung) durchgeführt werden.

Mögliche Projektziele sind

- die Hebung von Innovations- und Wachstumspotenzialen durch Einführung von Methoden zur strategischen Produktfindung (Innovationsmanagement) und
- das Auslösen von substantziellen Produkt- und Verfahrensinnovationen („Innovationssprung“) bzw. die Entwicklung von innovativen Dienstleistungen oder
- die Einführung von neuen Organisationsstrukturen und geänderten Prozessen im Unternehmen.

Zusätzlich können Projekte Maßnahmen beinhalten, die zur verbesserten Einbindung in Wertschöpfungsketten von Leitbetrieben (erstmalige Anbindung oder verbesserte Positionierung in der Wertschöpfungskette) beitragen (Industrie 4.0).

Beim Entwicklungsvorhaben kann eine Idee in ein Produkt oder in eine Dienstleistung überführt werden. Sollen in der ersten Projektphase mehrere Lösungen oder Lösungen für unterschiedliche Geschäftsfelder analysiert werden, muss das Unternehmen sich spätestens im Zwischenbericht für eine Anwendung entscheiden.

2. FörderwerberInnen

Antragsberechtigt sind kleine oder mittlere Unternehmen (KMU nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht) der Sachgüterproduktion oder produktionsnaher Dienstleistungen mit Betriebs- und/oder Forschungsstandort in Österreich, spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung.

Bei der Überprüfung des KMU-Status können ergänzende Informationen (http://www.awsg.at/Content.Node/files/ergaenzendeinfos/Definition_kleine_und_mittlere_Unternehmen.pdf) oder Softwarelösungen (z.B. <http://ft.uwe.be/>) Unterstützung bieten.

Angesprochen sind auch KMU, die in der Wertschöpfungskette mit Industrie 4.0-Leitbetrieben und produktionsnahen Dienstleistungsunternehmen eingebunden sind (z.B. Zulieferbetriebe, die Prozessadaptierungen im Sinne von Industrie 4.0 implementieren).

Das Programm richtet sich an bereits etablierte, wachstumsorientierte Unternehmen mit nachhaltiger Geschäftstätigkeit (z.B. signifikanten Umsatzerlösen), welche die Erhaltung oder den Ausbau eines Innovationsvorsprunges im Unternehmen bzw. in einem Geschäftsfeld planen.

Als Förderungswerber gilt jenes Unternehmen, das die wirtschaftliche Umsetzung des Projekts betreibt.

3. Welche Projekte werden nicht gefördert?

- Projekte, die eine lediglich inkrementelle Verbesserung bzw. Optimierung von Produktions- und Logistikprozessen zum Gegenstand haben.

- Projekte, die vorrangig eine technische Entwicklung zum Ziel haben und keine Aspekte von Prozess- oder Organisationsinnovationen aufweisen.
- Projekte, bei denen die Ausfinanzierung nicht nachvollziehbar dargestellt ist.
- Projekte die lediglich unternehmensintern anfallende Kosten aufweisen.
- Projekte von Unternehmen, die keine Sachgüterproduzenten oder produktionsnahe Dienstleister sind.
- Projekte von Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr weniger als 10 vollzeitäquivalente Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter hatten.
- Projekte von Unternehmen, die noch keine relevanten Umsätze mit selbst erstellten Produkten oder Dienstleistungen erzielen.
- Projekte von Unternehmen, bei denen der KMU-Status nicht nachgewiesen werden kann
- Projekte von Unternehmen, die als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Z. 18 AGVO gelten.
- Projekte, die vor Einreichung des Antrags auf Förderung begonnen wurden.
- Projekte von Unternehmen, die eine Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO noch nicht erfüllt haben.

4. Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Projekte werden die Hauptmerkmale der Projekte mit Hilfe eines Bewertungsschemas beurteilt (max. 103 Punkte). Dabei werden folgende Aspekte bewertet:

- **Innovation**
 - Höhe der Produktinnovationen (Innovationssprung), max. 12 Punkte: Führt das gegenständliche Projekt zu Produktinnovationen im Produktportfolio oder zum Aufbau neuer Geschäftsfelder? Kommt es zu einer Neupositionierung entlang der Wertschöpfungskette? Werden neue Werkstoffe verwendet (auch bei schon bestehenden Produkten)?

- Höhe der Prozessinnovationen in Bezug auf die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen (Innovationssprung), max. 8 Punkte: Führt das gegenständliche Projekt zu Prozessinnovationen? Kommt es zu einer Modernisierung der verwendeten Verfahren? Werden durch das Projekt ein innovatives Geschäftsmodell oder innovative Vertriebsstrukturen eingeführt oder erheblich ausgebaut?
- Industrie 4.0-Bezug, max. 4 Punkte: Kommt es zu einer Anwendung von Methoden und/oder Technologien im Sinne von Industrie 4.0? Prüft das Unternehmen im Rahmen des Projekts die Anwendbarkeit von Industrie 4.0 Maßnahmen?
- Anbindung an österreichische Leitbetriebe, max. 4 Punkte: Erstmalige oder verbesserte Anbindung an Wertschöpfungsketten österreichischer Leitbetriebe.
- Erhöhung der Qualität und Verbesserung des Designs, Usability etc. von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen, max. 8 Punkte: Kommt es durch das gegenständliche Projekt zu einer Verbesserung der Qualität der Produkte oder ihres Designs? Kommt es zu Scaling Up oder zu wesentlicher Miniaturisierung? Kommt es zu einer Steigerung des Kundennutzens für bereits bestehende Produkte, aber auch für neue Produkte im Vergleich zu am Markt bestehenden Konkurrenzprodukten?
- Nachhaltiger Transfer von Wissen in das Unternehmen, max. 8 Punkte: Kommt die Innovation durch einen Wissenstransfer von einer externen Quelle zustande? Durch Kooperation oder Zukauf?
- **Wachstum / Beschäftigung**
 - Projektgröße, max. 8 Punkte: Projektgröße im Vergleich zum laufenden F&E-Aufwand
 - Projekt führt zur höheren Qualifikation, max. 4 Punkte: Führt das Projekt zu einer nachhaltigen Höherqualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

beim Antragsteller durch Erfahrungen „on the job“ oder durch benötigte Ausbildungen?

- Beschäftigungseffekt durch das Projekt, max. 8 Punkte: Gibt es durch das Projekt zumindest in der Projektlaufzeit einen Beschäftigungseffekt, werden Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert (inkl. Leihpersonal)?
- Erhöhung der Exportquote durch das Projekt, max. 4 Punkte: Kommt es durch das Projekt (während der Projektlaufzeit oder danach) zu einer Erhöhung der Exportquote des Unternehmens?
- Projekt führt zu einer Kapazitätserweiterung und/oder Umsatzsteigerung, max. 12 Punkte: Führt das Projekt zu einer Kapazitätserweiterung und/oder Umsatzsteigerung (auch ohne Kapazitätserweiterung, z.B. durch eine Verbesserung der Qualität der Produkte und damit des Preises) und/oder zu einer Deckungsbeitragssteigerung?

- **Umweltrelevanz**

- Hat das Projekt umweltfreundliche Auswirkungen? Max. 2 Punkte: Das Projekt führt zu umweltfreundlichen Produkten oder Verfahren wie z.B. Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen, nachhaltige Mobilität, effizienter Ressourceneinsatz, Kreislaufwirtschaft u.ä.

- **Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)**

- Haben das Projekt oder die Unternehmenspolitik positive gesellschaftliche Auswirkungen? Max. 1 Punkt: Verfolgt das Projekt bzw. das Unternehmen eine Geschäftspolitik, die zu positiven gesellschaftlichen Auswirkungen führt (Diversity Management)? Diversity Management toleriert nicht nur die individuelle Verschiedenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sondern hebt diese im Sinne einer positiven Wertschätzung besonders hervor und versucht sie für den Unternehmenserfolg nutzbar zu machen.

- Gibt es Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen? Max. 1 Punkt: Hat das Unternehmen eine nachvollziehbare gerechte Genderpolitik bzw. führt das Projekt zu einer weiteren Verbesserung?
- **Projektplanung**
 - Qualität der Planung, max. 5 Punkte: Ist der Projektinhalt aus den vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar? Sind die Ziele und die Herausforderungen klar definiert? Kann anhand der vorliegenden Informationen die Bewertung des Projekts erfolgen?
 - Angemessenheit und Durchführbarkeit, max. 5 Punkte: Wie gut stimmen die Projektbeschreibung und die Ressourcenplanung überein? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Umsetzung des Projekts?
 - Umsetzungsfähigkeit des Managements, max. 4 Punkte.
 - Kompetenz der Projektpartner, max. 5 Punkte: nachgewiesene Kompetenz der im Projekt eingebundenen Partner (Referenzen).

5. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer der Projektlaufzeit anfallen. Gefördert werden Personalkosten (bestehendes und/oder zusätzlich aufgenommenes Personal) und sonstige projektbezogene Kosten, z.B. Drittkosten (Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen), Sach- und Materialkosten.

Wichtige Hinweise:

- Für ProjektmitarbeiterInnen, deren Stundensätze nicht direkt nachweisbar sind (z.B. geschäftsführende GesellschafterInnen ohne Versicherung nach ASVG, DienstnehmerInnen mit „all-in“ Verträgen) beträgt der Pauschalsatz EUR 35,- pro Stunde.
- Für Angestellte und Arbeiter kann bei der Berechnung des Stundensatzes ein pauschaler Aufschlag von bis zu 85% für Lohnnebenkosten berücksichtigt werden.

- Der maximal förderbare Stundensatz errechnet sich auf Basis der gesetzlichen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Genehmigung unter Zugrundelegung von 40 Wochenarbeitsstunden und einem Aufschlag für Lohnnebenkosten von bis zu 85% (Höchstbeitragsgrundlage: <https://www.sozialversicherung.at/>).
- Für freie DienstnehmerInnen kann bei der Berechnung des Stundensatzes ein pauschaler Aufschlag von bis zu 20% für Lohnnebenkosten berücksichtigt werden.
- Die Kosten für externe Leistungen (Drittkosten wie z.B. Beraterhonorare, Kosten des Technologiepartners) können bis zur Höhe der anerkannten internen Personalkosten gefördert werden.
- Die Kosten für Beratungs- und gleichwertige Dienstleistungen können max. bis zu einem Stundensatz von EUR 125,- (netto) gefördert werden. Bei der Verrechnung von Tagsätzen wird von 8 Stunden Leistungsdauer ausgegangen. Der maximal förderbare Tagessatz beträgt daher EUR 1.000,- netto.

6. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die mit Belegen unter einer Belegsumme von EUR 150,- (brutto) nachgewiesen werden.
- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsaktivitäten sowie für Zertifizierungen.
- Public Relations-, Awareness- und ähnliche Maßnahmen.
- Pauschalbeträge für Drittleistungen (Rechnungen ohne Angabe des verrechneten Stundensatzes oder der für die Erstellung der Leistung aufgewendeten Zeit).
- Personalkosten von MitarbeiterInnen, die weniger als 20 Stunden im Projekt eingebunden sind.
- Investitionen in das Anlagevermögen z.B. Gebäude, Instrumente und Ausrüstung, Forschungs- und Laborausrüstung, EDV-Ausstattung (Hard- und Software).
- Kosten für die Anlagennutzung (z.B. anteilige Abschreibung, Maschinenstundensätze).

- Reisekosten
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen.
- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsantrags bzw. vor dem vertraglich vereinbartem Projektbeginn entstanden sind.
- Umsatzsteuer
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

7. Förderungshöhe

Bei der Einreichung muss die Höhe der beantragten Förderung angegeben werden. Die Zuschussförderung kann bis zu 50% der förderbaren Kosten betragen, ist jedoch mit EUR 300.000,- begrenzt.

Die tatsächliche Höhe der Förderung ergibt sich aus der Aufteilung der Kosten nach der zu Grunde liegenden rechtlichen Basis (AGVO Art. 25 oder Art. 29 siehe Definitionen unter Punkt 20), dem Förderungsbedarf sowie aus der Bewertung des Projektes entsprechend den inhaltlichen Kriterien.

Wichtiger Hinweis zur Förderintensität (in Prozent der förderbaren Kosten):

Prozess- und Organisationsinnovationen (nach AGVO Art. 29): maximal 50%

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (nach AGVO Art. 25) als experimentelle Entwicklung: maximal 35%

Eine Kumulierung bis zur Höchstgrenze (45% für kleine Unternehmen nach AGVO Art. 25) ist nicht vorgesehen.

8. Förderungsantrag

Die Einreichung eines Antrags für das Programm ProTRANS - 4.0 inkl. der für die Bearbeitung notwendigen Beilagen erfolgt ausschließlich über die elektronische Einreichplattform der aws (<https://foerdermanager.awsg.at>).

Wichtige Hinweise:

- Eine Einreichung ist laufend möglich. Sollte die Einreichung mittels Ausschreibung erfolgen, wird diese Änderung auf der Webseite der aws bzw. im jeweils gültigen Leitfaden bekannt gegeben.
- Die zur Verfügung gestellten Vorlagen sind zu verwenden. Zusätzliche Dokumente können übermittelt werden.
- Im Fördermanager sind bei der Antragstellung die Kosten des Gesamtprojektes nach Kostenarten (Personalkosten, Sachkosten und Drittleistungen) anzugeben. Die Detaillierung erfolgt in der Kostenplanung (Excel-Tabelle als Anhang zum Antrag, siehe Vorlage im Fördermanager).
- Mit der Einreichung des Antrages im Programm ProTRANS - 4.0 werden gleichzeitig zwei Zuschüsse beantragt: einer nach AGVO-Art. 29 (Produktcode PTO, ProTRANS - 4.0 Organisation) und einer nach AGVO-Art. 25 (Produktcode PTE, ProTRANS - 4.0 Entwicklung).

9. Unterlagen für den Förderungsantrag

Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag werden für eine erfolgreiche Bearbeitung jedenfalls nachstehende Informationen benötigt:

- Vollständige Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre inkl. Lageberichte, Anlagen- und Verbindlichkeitspiegel, sofern zutreffend.
- Planrechnung für die nächsten drei Geschäftsjahre (in Form einer vereinfachten Gewinn- und Verlustrechnung) mit den wichtigsten Aufwands- und Ertragspositionen und den dahinterliegenden Annahmen.
- Zur Abklärung des KMU-Status: Beschreibung aller Beteiligungen am antragstellenden Unternehmen (in auf- und absteigender Richtung: z.B. Mutter- und Tochtergesellschaften, Verbindungen über natürliche Personen) und deren wirtschaftliche Eckdaten (Jahresumsatz, Bilanzsumme, Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalen-

ten, Beteiligungsverhältnisse). Bei komplexeren Besitzverhältnissen empfiehlt sich die Vorlage eines Beteiligungsorganigramms.

- Projektbeschreibung (Vorlage im Fördermanager), wesentliche Inhalte sind
 - Projektzusammenfassung
 - Unternehmensdarstellung
 - Abgrenzung zu anderen geförderten Projekten
 - Ausgangssituation
 - Projektziele
 - Projektbeschreibung (auf Arbeitspaketebene)
 - Geplante Auswirkungen des Projektes auf das Unternehmen
 - Darstellung der Ausfinanzierung
- Detaillierte Kostenplanung (Vorlage im Fördermanager)
- Firmendetails und Informationen zu den Partnern (Vorlage im Fördermanager)
- Angebote der vorgesehenen Kooperationspartner (das sind jene Personen bzw. Organisationen, die mittels Werkverträgen in der Position „Drittleistungen“ in der Kostengliederung des Antragsformulars aufgeführt sind), aus denen der Leistungsumfang, die Höhe der Kosten und der verrechnete Stundensatz eindeutig ersichtlich sind.

10. Konsortialprojekte

Wenn in Ausnahmefällen die Projektergebnisse in mehreren Unternehmen genutzt werden und die Vermarktung des neuen Produktes bzw. der neuen Dienstleistung durch mehrere Unternehmen erfolgen soll, kann das Projekt durch ein Konsortium eingereicht werden.

Das Konsortium muss einen Leadpartner definieren, über den die Einreichung und die gesamte Kommunikation zum Projekt abgewickelt werden.

Bei Projekten, die von einem Konsortium eingereicht werden, sind zusätzlich zu den im vorigen Punkt festgehaltenen Unterlagen folgende Ergänzungen erforderlich:

- Bestätigung der Einreichung als Konsortium (Vorlage im Fördermanager)
- Präzisierung der Projektbeschreibung (u.a. Auswirkung des Projektes auf die unterschiedlichen Unternehmen), Aufteilung der Kosten auf die teilnehmenden Unternehmen
- Regelung zur Verwertung der Projektergebnisse

Wichtiger Hinweis:

- Vor Abschluss des Fördervertrages ist eine Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes (siehe Punkt 13) aller Konsortialpartner vorzulegen. Die Höhe der Haftung ist mit der Höhe der Förderung der einzelnen Konsortialpartner begrenzt.

11. Förderungsvertrag

Der Vertrag besteht aus einem allgemeinen Teil sowie aus je einem spezifischem Teil für die Förderung von Prozess- und Organisationsinnovationen (nach AGVO-Art 29) und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (nach AGVO-Art. 25). In den spezifischen Teilen des Fördervertrages sind u.a. die förderbaren Kosten, die Förderungsquote und die maximale Zuschusshöhe definiert.

Im Rahmen des Vertrages ist die von der aws durchgeführte Zuordnung der Arbeitspakete zu den beihilfenrechtlichen Grundlagen (siehe Punkt 6 des Programmdokuments) festgehalten. Die Höhe des Zuschusses ist auf Basis der einzelnen Artikel der AGVO begrenzt.

12. Vertragsänderungen

Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, sind der aws zeitnahe nach Eintritt zu melden.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Förderungsvertrag sind der aws vorab zu melden und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der aws, wenn damit eine Abänderung des Fördervertrages (inkl. der vereinbarten Auflagen) verbunden ist.

Eine Verschiebung von Kosten zwischen den beiden beihilfenrechtlichen Grundlagen (AGVO Art. 25 oder Art. 29) ist ausgeschlossen, innerhalb dieser jedoch mit Begründung möglich.

13. Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Der/die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet, ausgezahlte Förderungsmittel zurück zu zahlen, wobei der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer der in § 25 ARR 2014 genannten Rückzahlungsgründe eintritt, oder die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

14. Berichtspflichten

Die Liste der erforderlichen Unterlagen ist in der Abrechnungstabelle zu finden. Es wird empfohlen, die gültigen Fassungen jeweils kurz vor Vorlage der Zwischen- bzw. Endabrechnung von der Webseite www.awsg.at/protrans -> Downloads herunterzuladen.

Die Berichtsvorlagen sind zwingend zu verwenden. Für den Nachweis der projektbezogenen Arbeitszeiten der Beschäftigten des Förderungsnehmers ist eine Vorlage vorhanden. Abgerechnete Tätigkeiten müssen einem Arbeitspaket zugewiesen werden, die Bezeichnung der Tätigkeit muss aussagekräftig und nachvollziehbar sein.

- Zwischenbericht und Zwischenabrechnung (nach Ende der Konzeptphase)

Die internen Personalkosten gelten bis zum Ende der Abrechnungsperiode (idealerweise Monatsende) der Zwischenabrechnung als vollständig erfasst. Eine weitere Vorlage von Personalkosten aus bereits vorgelegten Abrechnungsperioden ist nicht zulässig. Der Zwischenbericht hat zusätzlich zur Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten eine Darstellung der Prozess- bzw. Organisationsinnovationen sowie der geplanten neuen Geschäftsfelder, Produkte und/oder Dienstleistungen zu enthalten.

- Endbericht und Endabrechnung (nach Ende der Umsetzungsphase)

Im Endbericht sind die durchgeführten Arbeiten und die Auswirkungen des Projektes auf das geförderte Unternehmen darzustellen. Im Rahmen des Endberichts werden auch die Evaluierungskriterien (siehe Punkt 10 des Programmdokuments) zum Zeitpunkt des Projektabschlusses erhoben. Diese Daten werden für die Evaluierung des Förderprogramms herangezogen.

15. Vermeidung von Mehrfachförderungen

Im Förderungsantrag hat der/die FörderungswerberIn alle Projekte anzuführen, die mit öffentlichen nationalen und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen. Es wird dabei zwischen abgeschlossenen Projekten der letzten drei Jahre (vor Antragstellung), laufenden sowie beantragten, aber noch nicht entschiedenen Förderungsprojekten unterschieden.

Um Doppelförderungen zu vermeiden ist bei geförderten FEI-Vorhaben jedenfalls eine klare inhaltliche Abgrenzung zum ProTRANS - 4.0-Projekt vorzunehmen. Der/die Förderungsnehmer/In verpflichtet sich, die aws auch während der gesamten Projektlaufzeit eines geförderten ProTRANS - 4.0-Projektes über sämtliche beantragten und/oder genehmigten Förderungen zu informieren, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen.

In der Tabelle zur Zwischen- und zur Endabrechnung wird nochmals abgefragt, welche Förderungen dem/der FörderungswerberIn für das gleiche Projekt, auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden bzw. um welche derartige Förderungen sie oder er bei anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und/oder der Europäischen Union angesucht hat oder noch ansuchen will.

Entsprechend Punkt 8.1.1 der Themen-FTI-Richtlinie ist die aws ermächtigt, weitere in Betracht kommende Förderungsgeber zu kontaktieren bzw. vorhandene Datenbanksysteme (z.B. Transparenzportal) zu nutzen, um unerlaubte Mehrfachförderungen ausschließen zu können.

16. Programmevaluierung

Die Evaluierungskriterien sind Teil der Endabrechnung und werden für das begleitende Monitoring herangezogen.

Die Förderungsnehmer/innen werden im Rahmen der Zwischenevaluierung bzw. der Endevaluierung des Programms kontaktiert.

17. Datenverwendung

Die aws ist verpflichtet, Informationen und Daten (z.B. im Transparenzportal) zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist die aws berechtigt, nach Einholung des Einverständnisses des Unternehmens, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Projektkurzbeschreibungen zu veröffentlichen.

18. Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht für alle projektrelevanten Unterlagen (Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen) beträgt zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (d.h. der letzten Rate).

19. Begriffserläuterungen

- **Strategische Produktfindung**

Strategische Produktfindung bezeichnet den zielgerichteten Innovationsmanagement-Prozess, aus im Unternehmen beherrschtem und aus neuem (technologischem und/oder nicht-technologischem) Know-how, Innovationen bei den Produkten, Verfahren und Dienstleistungen herbeizuführen. Die dabei - unter Einbeziehung von externer Expertise (Technologietransfer) - angewandten Methoden sollen zu einer nachhaltigen Stärkung des Innovationsmanagements hinsichtlich der Produktentwicklung führen und über die bloße Weiterentwicklung hinausgehen.

- **Industrie 4.0**

In Anlehnung an die „Leitbetriebe Standortstrategie“ des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Oktober 2014) steht der Begriff „Industrie 4.0“ für technologie- und unternehmensübergreifendes Zusammenwachsen von modernsten Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) mit Produkten und Prozessen in Produktion und Logistik. Durch Vernetzung von Produkten, Daten und Menschen werden die Effizienz und die Flexibilität vor allem von produzierenden Unternehmen gesteigert. Dies geht einher mit der Entwicklung von innovativen Geschäftsmodellen und neu entstehenden Arbeitsformen. Im Kontext von ProTRANS - 4.0 liegt der Schwerpunkt bei der Förderung der Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle sowie intelligenter Produkte und Prozesse bei KMUs.

- **Österreichische Leitbetriebe**

Entsprechend der Studie des Industriewissenschaftlichen Instituts „Österreichische Leitbetriebe als Marktführer auf globalen Märkten“ (Dezember 2013) wurden 33 österreichische Leitbetriebe identifiziert.

In der „Leitbetriebe Standortstrategie“ des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Oktober 2014) werden anhand folgender Kriterien 200 bis 300 Unternehmen in Österreich als Leitbetriebe gewertet:

- Kontroll-, Planungs- und Steuerungskompetenz in Österreich
- Hohe Wertschöpfungsintensitäten (mind. 10 Millionen Euro pro Unternehmen)
- Großer Marktanteil (z.B. mind. 1 Prozent des globalen Weltmarktanteils)
- Überdurchschnittlicher Internationalisierungsgrad im Verhältnis zum Branchendurchschnitt
- Standortmobilität, d.h. sensible Standortreaktion auf Umweltveränderungen

- **Produktionsnahe Dienstleistung**

Mit diesem Begriff werden Unternehmen angesprochen, die eine für die Produktion erforderliche Dienstleistung erbringen. Als erste Eingrenzung werden produktionsnahe wissensintensive Dienstleister mit der Hauptbranche aus den NACE-Codes 62 (Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie), 63 (Informationsdienstleistungen), 72

(Forschung und Entwicklung), 71 (Architektur- und Ingenieurbüro; technische, physikalische und chemische Untersuchungen) und 74 (sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten) verstanden. In diesen NACE-Codes sind jedoch Dienstleistungen enthalten, die im Rahmen des Programms ProTRANS - 4.0 nicht förderbar sind (z.B. Unternehmensberatung). Bei Dienstleistungsunternehmen ist die tatsächliche Tätigkeit (insb. die Verbindung mit dem Produktionsprozess) ausschlaggebend.

20. Begriffsdefinitionen aus der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

- **Unternehmen in Schwierigkeiten** (AGVO Art. 2 (18)):

„Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufge-

laufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

- **Experimentelle Entwicklung** (AGVO Art. 2 (86)):

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig

um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

- **Organisationsinnovation** (AGVO Art. 2 (96)):

Die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens. Nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

- **Prozessinnovation** (AGVO Art. 2 (97)):

Die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software). Nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

21. Quellen von rechtlichen Dokumenten

EU-Recht und -Veröffentlichungen: <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

Rechtsinformation des Bundes: <https://www.ris.bka.gv.at/>

Themen-FTI-Richtlinie:

<http://www.bmfwf.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/Themen-FTI-Richtlinie.pdf>

22. Weitergehende Informationen und Beratung

können Sie per Email unter protrans@aws.g.at anfordern, oder telefonisch bei austria wirtschaftsservice GmbH (aws)

Fr. Dr. Huber (01) 50175 - 589

Hr. DI Gruber (01) 50175 - 464

Hr. Ing Urban (01) 50175 - 441